

Zweckverband
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland
(ZVL J-SH)



ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

An alle praktizierenden Tierärzte und Tierärztinnen
der kreisfreien Stadt Jena und des Landkreises
Saale-Holzland-Kreis

Ort, Datum: Stadtroda, 01.07.2020
Auskunft erteilt: Frau Dr. Bähring
Telefon: 036428/5409-840
Fax: 036428/13391
E-Mail: info@zvl.thueringen.de
Internet: zvl.jena.de
Aktenzeichen: P-523-04-3/V-80/20

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren

Nach Prüfung erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland des Landkreises Saale-Holzland-Kreis und der kreisfreien Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Saale-Holzland-Kreis und der kreisfreien Stadt Jena niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen¹ vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,
 - a) Heimtieraussweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Artikel 27 Buchstabe b, Buchstabe ii) zu übertragen,
 - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.

¹ Die im weiteren Text verwendete Bezeichnung „Tierarzt“ gilt in männlicher und weiblicher Form.

2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, HI-Tier-Datenbank) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) und dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL) **auf Antrag** dem Tierarzt einen neuen Betriebstyp (754) bzw. eine Registriernummer sowie die **persönliche Identifizierungsnummer (PIN)** erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang zu dem entsprechenden Modul (Heimtierausweis-Datenbank-Modul) im HI-Tier-System vorliegt. Die Registriernummer und die Zugangsberechtigung sind bei dem für die Niederlassung des Tierarztes zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beantragen. Für bei einem Verein, Verband oder einer privatrechtlichen Institution im Landkreis Saale-Holzland-Kreis oder der kreisfreien Stadt Jena angestellte Tierärzte (ohne Niederlassung) ist der Antrag bei dem für den Ort ihrer Tätigkeit zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu stellen.

Bis zum 31.08.2020 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der von der Behörde bestätigte Eingang des Registrierantrages.

Diese Ermächtigung gilt auch für die im Landkreis Saale-Holzland-Kreis oder der kreisfreien Stadt Jena in der Praxis eines niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem im Landkreis Saale-Holzland-Kreis oder der kreisfreien Stadt Jena gelegenen Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 4 Absatz 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen und § 2 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) meldepflichtig sind.

3. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtierausweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die von der zuständigen Behörde der drucklegenden Stelle autorisiert sind.
4. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
5. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 7 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als "ausgegeben" kenntlich zu machen.
6. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung von der für den Praxissitz bzw. Sitz der Einrichtung, für die der Tierarzt tätig ist, zuständigen unteren Verwaltungsbehörde widerrufen werden.

7. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung vom 22.12.2014, AZ: J-SHK-2592-40-01/2014 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung liegt beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland sowie im Internet unter zvl.jena.de und bei der Landestierärztekammer Thüringen, Thälmannstraße 1/3, 99085 Erfurt aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 146, S.1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Der Erlass des damaligen Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) zur Durchführung der Verordnung EG Nr. 998/2003 in Verbindung mit der Entscheidung 2003/803/EG („EU-Heimtierpass“) vom 5. Mai 2004 (ThürStAnz 2004 S. 1421), geändert durch Erlass vom 1. Dezember 2009 (ThürStAnz 2009 S. 2072), tritt gemäß seiner Ziffer 4.2 mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die von dem Landkreis Saale-Holzland-Kreis und der kreisfreien Stadt Jena nach Maßgabe dieses Erlasses erteilten Ermächtigungen haben die Befugnis zur Ausweisausstellung und Probennahmen unter den alten Voraussetzungen der ab 29. Dezember 2014 nicht mehr geltenden Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erteilt. Insoweit erledigen sich die bisher ausgesprochenen Ermächtigungen und sind daher ab 29. Dezember 2014 unwirksam (§ 43 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der geltenden Fassung). Die vorliegende Allgemeinverfügung stellt damit in Bezug auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierpässen und zur Probennahme für die Titrierung von Tollwutantikörpern eine ab 29. Dezember 2014 geltende Neuregelung dar. Die im bisherigen Erlass des TLLV vom 5. Mai 2004 erteilte Ermächtigung zu klinischen Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) besteht auch in der geänderten Fassung vom 12. Juni 2013 fort. Sie wird zur Übersichtlichkeit in die vorliegende Allgemeinverfügung nochmals aufgenommen und stellt insofern keine neue, sondern nur eine wiederholende Verfügung dar.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Ermächtigung der Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Artikel 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie zur Probenentnahme nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG sind nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte sowie durch nicht niedergelassene bei einer privatrechtlichen Institution angestellte Tierärzte ausstellen zu lassen.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG geändert durch die Richtlinie 2013/31/EU zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Versand der Tiere.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis an die Niederlassung gebunden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jegliche Änderung der Landestierärztekammer Thüringen und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen.

Des Weiteren ist jeder Tierarzt nach § 4 Abs. 1 der Berufsordnung und § 2 Abs. 2 ThürHeilBG verpflichtet, der Landestierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit sowie Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie bei jedem Praxis- oder Wohnungswechsel mitzuteilen. Durch diese Vorgaben ist der Adressatenkreis für diese Allgemeinverfügung eingegrenzt und hinreichend bestimmt.

Die Anwendung und Lagerung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen, welche auch im Rahmen der Ermächtigung zur Anwendung kommen (Tollwutimpfung, Echinokokkenbehandlung), hat gemäß § 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in einer tierärztlichen Hausapotheke zu erfolgen in der derzeit gültigen Fassung. Diese ist somit Voraussetzung für diese Ermächtigung.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vgl. Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit einem Widerrufsvorbehalt gemäß § 49 ThürVwVfG und mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 ThürVwVfG versehen.

- a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise, so auch in der HI-Tier-Datenbank, ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale

Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt. Um die entsprechenden programmtechnischen Voraussetzungen in der HI-Tier-Datenbank zu schaffen, wird eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2020 vorgesehen.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

- b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Aufgrund der Freischaltung des Heimtierausweis-Datenbank-Moduls und einer Anpassung der Verfahrensabläufe war eine Aktualisierung der Allgemeinverfügung vom 22.12.2014, AZ: J-SHK-2592-40-01/2014, notwendig.

Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG und ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung zum Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren keinen Aufschub duldet.

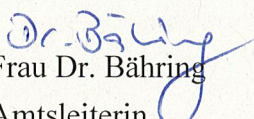
Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda einzulegen. Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Stadtroda, den 01.07.2020


Frau Dr. Bähring
Amtsleiterin

Hinweise:

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierpasses hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 1 VO (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierpass ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Abs. 3 VO (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HI-Tier-Datenbank gewünscht ist:

- Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders/ Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (s. Anhang III Teil 1 Nr. I des Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde, sofern die autorisierte Firma am Verfahren über die HI-Tier-Datenbank teilnimmt. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich.
 8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 576/2013).
 9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 der VO (EU) Nr. 576/2013 i.V.m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
 10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 vom 14. Juli 2011 (ABl. EG Nr. L 296, S. 6).
 11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 79, S.40) http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
 12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.
Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: <http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
 13. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.

14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Tiergesundheitsgesetzes sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.